

Kein Schmerzensgeldanspruch gegen Arbeitskollegen - Haftungsausschluss bei Unfall auf versicherten Betriebsweg (§§ 8 Abs. 1, 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 31.1.2002
- 12 U 145/01 -

Die Hinfahrt zum Ort der Güteraufnahme und die Rückfahrt vom Zielort zur Betriebsstätte sind als Einheit und damit als versicherter Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII zu sehen, sodass der Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII eingreift.

(590) OLG Köln, Urteil vom 31. 1. 2002 (12 U 145/01)

Aus den Gründen:

Ob die Voraussetzungen für einen Schmerzensgeldanspruch des Kl. gegen die Bekl. gem. § 847 BGB vorliegen, kann dahinstehen. Eine Haftung der Bekl. scheidet jedenfalls nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII aus, denn der Kl. befand sich nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg.

Nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist eine Person, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursacht, zum Ersatz des Personenschadens nach anderen gesetzlichen Vorschriften nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg verursacht hat. Die Haftungseinschränkung des § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB, sondern auch für den Schmerzensgeldanspruch aus § 847 BGB (zuletzt BAG VersR 2001, 720 = NJW 2001, 2039; vgl. auch *Schmitt*, SGB VII § 104 Rdn. 14). Da aufgrund dieser gesetzlichen Haftungseinschränkung eine Haftung der H. ausscheidet, kann auch die Bekl. als Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verletzung des Kl. stellt für diesen einen Arbeitsunfall und damit einen Versicherungsfall nach § 7 Abs. 1 SGB VII dar. Dies wurde durch die zuständige Berufsgenossenschaft mit Bescheid vom 24. 9. 2001 festgestellt. An diese Entscheidung ist der Senat nach § 108 Abs. 1 SGB VII gebunden.

H. war auch Versicherte desselben Betriebs wie der Kl. Beide waren im Transportunternehmen der Ehefrau des Kl. beschäftigt. Der Unfall ist durch eine betriebliche Tätigkeit der H. - unterstellt, sie habe das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt geführt - verursacht worden. Betriebliche Tätigkeit ist grundsätzlich gleichzustellen mit versicherter Tätigkeit gem. § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII (BAG VersR 2001, 720 = NJW 2001, 2039). Maßgeblich für die Zuordnung zum Kreis der versicherten Tätigkeiten ist dabei die Betriebsbezogenheit der Handlung. Diese ist gegeben, wenn die Handlung in einem inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht (st. Rspr.; vgl. zuletzt BSG NJW 2000, 2836; 2002, 84; jeweils m. w. N.; *Schulin*, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. 2 1996 § 30 Rdn. 13 ff.). Der Unfall ereignete sich auf einer Kuriertransport-

fahrt vom Flughafen L. nach A., während H. ihrer nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit als Kurierfahrerin nachging. Auf die Frage, ob die Fahrt auch für den Kl. eine betriebliche Tätigkeit darstellte, kommt es für das Merkmal der betrieblichen Tätigkeit des Schadensverursachers nach dem Wortlaut von § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII nicht an.

Auch die Mitnahme des Kl. führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, selbst wenn sie aus Gefälligkeit erfolgt sein sollte. Eine betriebliche Tätigkeit liegt auch dann noch vor, wenn bei ihrer Gelegenheit private Dinge miterledigt werden, die jedoch nach dem Gesamtbild der Fahrt nach Anlass und Grund nicht überwiegen bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielen (OLG Bamberg DAR 1977, 326 [327]; LG Marburg VersR 1975, 372; *Rolfs* NJW 1996, 3177 [3179]). Nach BGH VersR 1971, 564 ist auch die Mitnahme eines Arbeitskollegen aus Gefälligkeit auf einer Dienstreise immer noch als betriebliche Tätigkeit anzusehen, wenn die Fahrt nicht zu privaten Zwecken, sondern ausschließlich zur Erledigung betrieblicher Geschäfte unternommen wurde. So liegt es hier. Die Mitnahme des Kl. nach L.

erfolgte ausschließlich in betrieblichem Interesse, da der Kl. nach eigenem Vortrag H. einen Schleichweg über die Grenze nach L. zeigen sollte. Die Fahrt von L. in Richtung K. erfolgte ebenso aus betrieblichem Anlass. Sie diente ausschließlich dem Zweck, die Ladung an ihren Bestimmungsort nach H. zu bringen. Die Mitnahme des Kl. erfolgte danach nur, weil K. zufällig auf der Wegstrecke lag.

Dem steht nicht die Überlegung entgegen, dass der Kl. Ersatz für seinen immateriellen Schaden erhalten hätte, wenn er auf andere Art und Weise von einem Dritten mitgenommen worden wäre und sich auf dieser Fahrt ein Unfall ereignet hätte. Diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich gerade aus dem Sinn und Zweck von § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII, Haftungstreitigkeiten unter Betriebsangehörigen im Interesse des Betriebsfriedens zu vermeiden und den Arbeitgeber, der den Unfallversicherungsschutz finanziert, von Freistellungs- und Erstattungsansprüchen nach den Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich zu entlasten (vgl. zuletzt BAG VersR 2001, 720 = NJW 2001, 2039; *Schmitt* aaO § 105 Rdn. 2).

Der Kl. befand sich auch nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg. In Abänderung der bis zum 7. 8. 1996 maßgeblichen Vorschriften der §§ 636, 637 RVO knüpft § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII nicht mehr an die „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ an, die Haftungsfreistellung tritt vielmehr dann nicht ein, wenn der Versicherungsfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt wurde. Dies führt dazu, dass das Abgrenzungsmerkmal der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ insoweit eine sachliche Änderung erfahren hat, als nunmehr entscheidend ist, ob eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr als normaler Verkehrsteilnehmer vorliegt oder ob ein versicherter Weg nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII zu bejahen ist (vgl. *Waltermann* NJW 1997, 3401; *Schmitt* aaO § 104 Rdn. 18, § 105 Rdn. 1; BAG VersR 2001, 720 = NJW 2001, 2039 unter Hinweis auf BT-Drucks. 13/2204 S. 100). Der Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 S. 1 BGB ist daher allein danach zu entscheiden, ob der Versicherte einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5, §§ 9-11 SGB VII - dann greift der Haftungsausschluss - oder einen Unfall auf einem Nachhauseweg nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII, d. h. auf einem Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit - dann gilt das Haftungsprivileg nicht - erlitten hat (*Rolfs* NJW 1996, 3177 [3179]).

Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 SGB VII liegt stets bei so genannten Betriebs- oder Arbeitswegen vor. Betriebs- oder Arbeitswege sind solche, die in Ausführung der versicherten Tätigkeit unternommen werden. Dazu gehören etwa Lieferfahrten, Dienst- und Geschäftsreisen oder Fahrten des Monteurs zu seinen Kunden (vgl. *Schulin* aaO § 30 Rdn. 85; *Ricke* in Kass. Komm. Sozialversicherungsrecht Bd. 2 § 8 SGB VII Rdn. 124; *Rolfs* NJW 1996, 3177 [3179]; *Schmitt* aaO § 8 Rdn. 41).

Dementsprechend ist die Rückfahrt des Kl. von L. nach K. als Betriebsweg und nicht als Nachhauseweg i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII anzusehen. Erfolgt der eigentliche Gütertransport von und nach Orten, die außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitnehmers liegen, wie dies im Transportgewerbe die Regel ist, so stehen die Hinfahrt zum Ort der Güteraufnahme und die Rückfahrt vom Zielort zur Betriebsstätte aufgrund ihrer notwendigen Durchführung mit der eigentlichen Betriebstätigkeit des

Gütertransports in so engem Zusammenhang, dass sie nicht isoliert betrachtet werden können. Sie bilden vielmehr eine Einheit und sind als nach § 8 Abs. 1 SGB VII versicherter Betriebsweg zu qualifizieren. Dass vorliegend kein gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherter Nachhauseweg anzunehmen ist, wird insbesondere auch daran deutlich, dass die Fahrt zur Arbeitsstätte und zurück grundsätzlich reine Privatsache ist (vgl. BGHZ 116, 30 [34] = VersR 1992, 122 [123] m. w. N.),

deren Kosten dem Arbeitnehmer anfallen. Es kann aber nicht Sache des Arbeitnehmers sein, von möglicherweise weit entfernten Zielorten oder sogar aus dem Ausland auf eigene Kosten zurückzureisen, nur weil sein Transport oder Auftrag dort beendet ist. Als Nachhauseweg i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bleibt auch im Transportgewerbe nur der Weg von der Betriebsstätte zur Wohnung. Selbst wenn die Aufgabe des Kl., das Zeigen eines Schleichwegs über die Grenze, dort beendet gewesen sein sollte, war mit dieser betrieblichen Tätigkeit noch die Rückfahrt nach K. als weiterer Betriebsweg verknüpft.

Damit kann sich die Bekl., selbst unter Zugrundelegung des Vortrags des Kl., erfolgreich auf einen Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII berufen.

Fundstelle

OLGR Köln 2002, 247-249

VersR 2002, 1109-1110